



Vereins-Statuten
vom 07. August 2001
revidiert am 01.03.2002 / 18.11.2023

1. Name, Sitz, Zweck, Mittel

Art. 1

Unter dem Namen „Club 111“ besteht mit Sitz in Solothurn (Postadresse an der Wohnadresse des Präsidiums) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Rudersportes in der Region Solothurn, mittels finanzieller Zuwendungen an den Solothurner Ruderclub (SRC), vornehmlich bestimmt für das Regatta Team des SRC, und mittels der Pflege der Kontakte unter den Vereinsmitgliedern und zum SRC.

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung seines Zwecks erhält der Verein aus den Mitgliederbeiträgen und weiteren Spendengeldern.

Der Verein nimmt auf die Aktivitäten, Bestimmungen und Beschlüsse des SRC, insbesondere auf dessen Regatta- und Trainingsbetrieb, keinen Einfluss und beachtet die Unabhängigkeit beider Vereine.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden.

Art. 4

Die Aufnahme eines Mitgliedes wird durch den Vorstand vorgenommen. Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Statuten des Vereins.

Art. 5

Die Mitglieder werden durch das „Ruderblatt“ des SRC über dessen Aktivitäten orientiert.

Im Ruderblatt erscheint jährlich eine Liste der Mitglieder des Vereins. Die Veröffentlichung der Mitgliedschaft ist freiwillig.

Art. 6

Jedes Mitglied kann auf Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus dem Verein durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären.

Der Austritt wird rechtsgültig, wenn die statutarischen Verpflichtungen erfüllt sind. Austretende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 8

Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach, oder verstösst es gegen die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand dessen Ausschluss verfügen.



3. Vereinsorgane

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- A: Generalversammlung
- B: Vorstand
- C: Rechnungsrevisoren

4. Die Generalversammlung

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet innert drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Eine ausserordentliche GV kann durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder innert 30 Tagen einberufen werden.

Art. 11

Die Einladung zur GV ist mit der Traktandenliste allen Mitgliedern spätestens 11 Tage vor dem Versammlungsdatum zuzustellen.

Anträge für die GV sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember einzureichen. Vorbehalten bleibt Art. 12. letzter Satz.

Art. 12

Folgende Geschäfte haben immer auf der Traktandenliste der ordentlichen GV zu erscheinen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- b. Jahresbericht des Präsidenten.
- c. Ruderbericht eines Vertreters des Solothurner Ruderclubs.
- d. Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Abnahme der Jahresrechnung.
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Wahl des Präsidenten und des Vorstandes.
- g. Wahl der Rechnungsrevisoren.
- h. Aktivitäten im Vereinsjahr.

Nicht auf der Traktandenliste stehende Anträge werden nur behandelt, wenn es die GV mit Zweidrittelmehrheit beschliesst. Ausnahmen bilden Art. 19 und 20.

Art. 13

Jedes anwesende Mitglied, ob natürliche oder juristische Person, hat das Recht auf eine Stimme.

Art. 14

Jede statutengemäss einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch die Statuten etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

5. Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Ein Mitglied kann vom Vorstand des SRC delegiert werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.



Art. 16

Dem Vorstand kommen folgende Aufgaben zu:

- a. Vertretung des Vereins nach aussen.
- b. Vollzug der Beschlüsse der GV.
- c. Erledigung aller ordentlichen Vereinsangelegenheiten.
- d. Koordination der Werbung neuer Mitglieder und der Beschaffung finanzieller Mittel.
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens und Verwendung der Mittel im Rahmen der statutarischen Zweckbestimmungen und allfälliger Weisungen der GV.
- f. Förderung der Kontakte unter den Vereinsmitgliedern, und zwischen diesen und den Mitgliedern des SRC.

Art. 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

6. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18

Als Rechnungsrevisoren sind zwei Vereinsmitglieder zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht und Antrag.

7. Statutenänderungen

Art. 19

Statutenänderungen können nur von der GV beschlossen werden. Sie müssen in der Einladung formuliert sein und erfordern eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. Auflösung des Vereins

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einstimmigem Vorstandsbeschluss oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Sie ist von einer zu diesem Zweck einberufenen GV zu beschliessen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. Art. 21

Nach beschlossener Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem SRC zu.

Die Statuten sind durch die Gründerversammlung des Vereins „Club 111“ am 07. August 2001 beschlossen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Solothurn, 07. 08. 2001 / 01.03.2002 / 18.11.2023

Der Präsident
Franz Peter

Ein Mitglied des Vorstandes
Annemarie Tuma